

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1711

KR.Nr. I 088/2004 FD

Interpellation Fraktion SVP: Steuerliche Entlastung bei Familien und Wohneigentümern (22.06.2004); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Stimmvolk hat am 16. Mai 2004 das Steuersenkungspaket abgelehnt. Die Gegner des Steuersenkungspakets, auch unsere Regierung, haben immer wieder während des Abstimmungskampfes betont, dass einzelne Forderungen absolut gerechtfertigt seien. Insbesondere müsse mehr Gerechtigkeit bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung herbeigeführt werden. Das gleiche gelte auch bei der Wohneigentumsbesteuerung und für die Wohneigentumsförderung.

Die SVP Fraktion nimmt die Gegner des Steuersenkungspakets nun beim Wort. Wir bitten aus diesem Grund die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was wird die Regierung konkret unternehmen um in Zukunft die Familien steuerlich zu entlasten?
2. Was wird die Regierung unternehmen um die steuerliche Diskriminierung von Ehepaaren gegenüber den Konkubinatspaaren zu beseitigen, damit der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 BV beachtet und erfüllt wird?
3. Ist die Regierung bereit, ein Teilsplitting (Divisor) einzuführen wie das im Steuersenkungspaket vorgesehen war, damit der Zusatzverdienst des Zweitverdieners nicht mit überproportionalen Steuern aufgezehrt wird?
4. Ist die Regierung bereit den Krankenkassenabzug, analog kantonaler Durchschnittsprämie in der Grundversicherung, einzuführen wie das im Steuersenkungspaket vorgesehen war?
5. Was will die Regierung unternehmen, um die steuerliche Ungerechtigkeit des Eigenmietwerts bei den Wohneigentümern zu verbessern?
6. Was für steuerliche Anreize schafft die Regierung, damit die volkswirtschaftlich erwünschte Entschuldung des selbst genutzten Wohneigentums forciert wird?
7. Ist die Regierung bereit, ein kantonales Bausparmodell auszuarbeiten, so dass der Verfassungsauftrag gemäss Art. 108 endlich erfüllt wird?
8. Welche Komponenten müssen, aus Sicht der Regierung, vom Steuersenkungspaket im Kanton Solothurn möglichst rasch umgesetzt werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Wir haben im Abstimmungskampf gegen das Steuerpaket 2001 nicht gegen die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung opponiert. Reformen sind dort bei der direkten Bundessteuer notwendig; namentlich die massive Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bedarf einer Korrektur. Mit einem Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums wären wir ebenfalls einverstanden gewesen; er hätte aber konsequent durchgeführt werden müssen und nicht einseitig die Wohneigentümer und unter diesen besonders die Wohlhabenden begünstigen dürfen. Die Reform ist gescheitert, weil sie überladen war. Indessen wird der Bund nicht darum herumkommen, möglichst bald, d.h. nach einer politischen Schonfrist, eine neue Vorlage Familienbesteuerung mit den nicht oder wenig umstrittenen Punkten einzubringen. Wir wollen diese neue Vorlage abwarten. Zugleich gilt es zu bedenken, dass im Kanton anfangs Jahr die letzte Revision des Steuergesetzes in Kraft getreten ist (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 1), dass der Systemwechsel beim Wohneigentum erst 2008 wirksam geworden wäre und der Kanton die Familienbesteuerung spätestens auf 2010 hätte umsetzen müssen. Wenn der Kanton jetzt nicht gleich daran geht, Steuergeschenke zu verteilen, gewinnt er finanziellen Handlungsspielraum zurück. Er kann Schulden reduzieren, wichtige politische Projekte realisieren, die sonst verschoben werden müssten oder auf die ganz verzichtet werden müsste. Andernfalls wären erneut Sanierungspakete angesagt, es müssten weitere staatliche Leistungen abgebaut werden.

3.2 Zu Frage 1

Wir werden zurzeit nichts unternehmen. Eine neue Bundesvorlage ist absehbar, und wir beabsichtigen nicht, eigene Modelle zu entwickeln und einzuführen, die schon bald wieder aufgegeben werden müssen. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes, die auf anfangs dieses Jahres in Kraft getreten ist, sind zudem wichtige familienpolitische Anliegen erfüllt worden. Erhöht wurden der Kinderabzug, in zwei Schritten von bisher Fr. 4'400.— je Kind auf Fr. 6'000.—, der Versicherungsprämienabzug für Kinder von Fr. 300.— auf Fr. 650.—, der Kinderbetreuungsabzug von Fr. 2'000.— auf Fr. 2'500.—.

3.3 Zu Frage 2

Im Kanton Solothurn ist die steuerliche Diskriminierung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bereits seit 1986 (!) mit einem Doppeltarif behoben. Die Belastungsverhältnisse von Ehepaaren und Konkubinatspaaren sind (wie bei einem Splitting) abhängig von der Verteilung der Einkommen auf die beiden Partner. Die Mehrbelastung von Ehepaaren beträgt auch im ungünstigsten Fall nicht mehr als 10%. Damit sind die Vorgaben erfüllt, die das Bundesgericht an eine rechtsgleiche, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung stellt.

3.4 Zu Frage 3

Es ist nicht erforderlich, ein Teilsplitting einzuführen. Der heute geltende Doppeltarif hat eine durchaus vergleichbare Wirkung. Je nach Höhe des steuerbaren Einkommens entspricht er einem Teilsplitting mit einem Divisor von 1.75 bis 1.95.

3.5 Zu Frage 4

Wir beabsichtigen zurzeit nicht, im kantonalen Recht den Versicherungsprämienabzug auf die Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie für die Grundversicherung anzuheben, wie dies im Steuerpaket 2001 vorgesehen war. Wir wollen keine Vorleistungen erbringen, die bei einer Neuauflage der Fami-

lienbesteuerungsreform allenfalls wieder rückgängig gemacht werden müssten. Immerhin ist der Abzug für Kinder neu nahe bei diesem Niveau, während der Abzug für Erwachsene ungefähr verdoppelt werden müsste. Eine Erhöhung des Abzuges auf die aktuelle Durchschnittsprämie hätte für den Kanton Mindererträge von über 20 Mio. Franken zur Folge.

3.6 Zu Frage 5

Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist nicht ungerecht. Dem Mietwert der eigenen Wohnung als Naturaleinkommen steht der Abzug der Liegenschaftskosten und der dafür aufgewendeten Finanzierungskosten, sprich Schuldzinsen, als Gewinnungskosten entgegen. Dieses System sorgt für eine rechtsgleiche Behandlung der Wohneigentümer und der Mieter, aber auch der Wohneigentümer unter sich, nämlich zwischen eigen- und fremdfinanzierenden Eigentümern. Es weist aber auch Mängel auf, verursacht im Vollzug Probleme und ist politisch umstritten. Deshalb haben wir einem Systemwechsel zugestimmt, allerdings einem reinen Systemwechsel, bei dem nicht nur auf die Besteuerung dieses Einkommens, sondern auch auf die damit zusammenhängenden Abzüge verzichtet wird.

3.7 Zu Frage 6

Steuerliche Anreize zur Entschuldung können nur geschaffen werden, indem der Abzug der Schuldzinsen weiter beschränkt oder ganz gestrichen wird. Dem steht Art. 9 Abs. 2 lit. a des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) entgegen, der den Abzug von Schuldzinsen nahezu uneingeschränkt vorsieht.

3.8 Zu Frage 7

Art. 108 BV umschreibt eine Bundesaufgabe. Wohnbauförderung wird bereits auf vielfältige Art betrieben, auch mit steuerlichen Mitteln, die in der genannten Verfassungsbestimmung gar nicht vorgesehen sind (Vorbezug mit privilegierter Besteuerung aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Säule 3a, massvolle Eigenmietwerte, Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung usw.). Neue Bausparmodelle mit Steuervergünstigungen sind den Kantonen untersagt, bisherige müssen bis Ende dieses Jahres aufgehoben werden (Art. 72d StHG).

3.9 Zu Frage 8

Nach unserer Beurteilung drängen keine Bestandteile des Steuerpakets auf Umsetzung im kantonalen Recht. Behoben werden muss bei der direkten Bundessteuer die verfassungswidrige Mehrbelastung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat